



VERFÜGUNG

vom 18. November 2010

Bassersdorf. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Gewässerabstandslinien am Altbach

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bassersdorf hat am 11. Mai 2009 die Bau- und Zonenordnung teilweise geändert und dabei am Altbach im Bereich der Sportanlage bxa Gewässerabstandslinien festgesetzt. Gegen die Gewässerabstandslinien am Altbach wurde vom Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 3040 ein Rechtsmittel ergriffen. Mit Verfügung Nr. ARV/163/2009 vom 16. Dezember 2009 hat die Baudirektion die unbestrittenen Teile der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung genehmigt. Mit Entscheid vom 14. Januar 2010 hat die Baurekurskommission die Gewässerabstandslinie im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 3040 und im Anstossbereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 3036 und 3037 auf der Wegparzelle Kat.-Nr. 3052 (Wisbruggweg) aufgehoben. Damit gilt in diesem Bereich der kantonalrechtliche Gewässerabstand von 5 m.

Nach dem Entscheid der Baurekurskommission fehlt sowohl die wasserbauliche als auch die planerische Notwendigkeit für die Festlegung einer Gewässerabstandslinie auf dem rekurrentischen Grundstück. Der Gemeinderat Bassersdorf hat mit Beschluss vom 11. Mai 2010 in Ausübung der von der Gemeindeversammlung erteilten Kompetenzdelegation den Plan der Gewässerabstandslinien entsprechend dem Entscheid der Baurekurskommission geändert. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 25. August 2010 ist dieser Beschluss rechtskräftig. Mit Schreiben vom 27. August 2010 ersucht die Gemeinde um Genehmigung des Plans.

Nach den Berechnungen des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) beträgt der Raumbedarf für den Hochwasserschutz und für die Revitalisierung des Altbachs im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 3040 22 m. Mit dem kantonalrechtlichen Mindestabstand von beidseitig 5 m ab der Parzellengrenze der Bachparzelle gemäss Entscheid der Baurekurskommission wird lediglich ein Gewässerraum von 21,5 m freigehalten. Diese Differenz kann aus wasserbaulicher Sicht toleriert werden.

Im Bereich der Grundstücke westlich der bxa-Anlage beträgt der Gewässerabstand südlich des Altbaches mit der von der Gemeinde festgelegten Gewässerabstandslinie lediglich 2 m anstelle des kantonalrechtlichen Mindestabstandes von 5 m.

Der für den Hochwasserschutz und für die Revitalisierung nötige Gewässerraum beträgt in diesem Bereich 28,7 m. Dieser Gewässerraum ist mit den von der Gemeinde beschlossenen Gewässerabstandslinien gewährleistet.

Nach dem Entscheid der Baurekurskommission ist es nicht zulässig, dass mit der Gewässerabstandslinie der kantonalrechtliche Gewässerabstand unterschritten wird. Die Gewässerabstandslinie westlich der bxa-Anlage kann deshalb nur im Hinblick darauf genehmigt werden, dass das Projekt für die Neugestaltung und den Hochwasserschutz des Altbaches so ausgestaltet wird, dass in jedem Fall der kantonalrechtliche Gewässerabstand eingehalten wird.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 11. Mai 2010 bezüglich der Festsetzung von Gewässerabstandslinien am Altbach wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf (unter Beilage von zwei Plänen), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage eines Plans), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Plänen), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie an das Ingenieurbüro Gossweiler, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf (Nachführungsgeometer).

Zürich, den 18. November 2010
101406/BLI/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

